

Satzung des Tierschutzvereins Erkrath e.V.

(Fassung vom 23.11.2009)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Erkrath e.V. Er hat seinen Sitz in Erkrath und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mettmann unter Nr. VR 490 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist, den Tierschutzgedanken nach den geltenden Vorschriften zu vertreten, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken, die Verhütung jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu erstreben und deren rechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen. Darüber hinaus unterstützt er im Rahmen seiner Möglichkeiten die Kommune bei deren tierschützerischen Aufgaben. Der Verein wird nach Möglichkeit auch Jugendarbeit im Sinne des Vereinszwecks leisten. Der Vorstand beschließt bei Bedarf über die Einrichtung einer Jugendgruppe und ernennt die hierfür verantwortliche Person. Sie ist dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
2. Der Verein ist gesellschaftlich und politisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, von der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft als Deckmantel für den Tierschutz schädigende, persönliche, geschäftliche oder sonstige eigennützige Zwecke missbraucht. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ferner können auch juristische Personen (Vereine oder Gesellschaften) als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Jedem Mitglied werden die Satzung des Vereins und die Mitgliedskarte ausgehändigt. Durch die Aufnahme akzeptiert das Mitglied die Bestimmungen der Satzung. Es ist verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft mit Ausnahme des in Ziffer 6 bestimmten Aufwendersersatzes keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ersetzt den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand im Einzelfall beauftragten Mitgliedern auf Antrag die Aufwendungen, die zur Ausführung der Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks nach den Umständen für erforderlich gehalten werden durften, insbesondere Fahrtkosten und Verpflegungsmehrbedarf nach Vorlage der Originalbelege.
7. Jede Änderung des Wohnsitzes sowie der Bankverbindung ist dem Vorstand anzuzeigen. Durch die Nichtanzeige entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Beendigung durch Austritt: Er ist mit mindestens einvierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären.
2. Beendigung durch Ausschluss: Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht mehr zutrifft;
 - b) es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt (siehe § 4.7); Die Mahnschreiben gelten dem Mitglied als zugegangen,

wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet waren.

- c) es dem Zweck des Vereins, Anordnungen des Tierschutzbundes oder tierschutzrechtlichen Bestimmungen zuwiderhandelt;
 - d) es in einer anderen Weise den Verein, die Tierschutzbestrebungen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Zahlungspflicht des fällig gewordenen Beitrags.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
 4. Der Ausschluss ist unmittelbar wirksam; eine Rückerstattung des Jahresbeitrages findet nicht statt.
 5. Um präventiv Schaden vom Verein fern zu halten, erlischt das Stimmrecht des Mitgliedes mit dem Datum der Kündigung bzw. Ausschluss des Vereinmitgliedes.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
2. Abweichende Regelungen für Jahresbeiträge von juristischen Personen (Vereinen oder Gesellschaften) regelt der Vorstand.
3. Der Beitrag ist jeweils spätestens zum 01. Februar fällig.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie besitzen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
5. Die Beitragszahlungen sind möglichst nur per Einzugsermächtigung zu leisten.
6. Bei Zahlungsrückstand gehen die Mahnkosten –in tatsächlicher Höhe, mindestens jedoch 5,00 Euro pro Mahnung- zu Lasten des säumigen Mitglieds.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) Der/die 1. Vorsitzende
 - b) Der/die stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende)
 - c) Der/die Schriftführer/in
 - d) Der/die Kassenwart/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen.
4. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassenwartes erfolgt durch die Hauptversammlung in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer Wahl.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Endet das Amt des 1. Vorsitzenden vorzeitig, so wird sein Nachfolger von der Mitgliederversammlung für die Restamtzeit gewählt, wenn die Restamtzeit länger als ein halbes Jahr ist.
6. Fällt ein weiteres Mitglied des Vorstandes aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Übernahme dieser Aufgabe zu beauftragen.
7. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Beisitzer beratend hinzuziehen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins. Er wird hierin vom 2. Vorsitzenden bei Verhinderung oder nach Weisung vertreten.
2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen aller Organe des Vereins.
3. Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen.

4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied beruft die Haupt- und Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
5. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen mündelsicher angelegt und ebenso verwaltet wird. Zu Ausgaben von mehr als Euro 500,- im Einzelfall oder bei der Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind oder bei Aufnahme von Darlehen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
6. Alle im Verein mit Ämtern oder Aufträgen betrauten Personen sind dem Vorstand und den Mitgliedern für die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

§ 10 Kassenprüfer

1. Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Ihnen sind die sämtlichen Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass sie in dieser den Prüfungsbericht erstatten können. Sie haben nicht allein die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, während der Zeit ihrer Amtsdauer unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens ein Mal im Jahr statt.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr jeden Jahres einzuberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen sind binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.
3. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Beauftragten ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
4. Die ordentliche Jahreshauptversammlung beschließt:
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) über die Änderung der Satzung.
 - c) über die Auflösung des Vereins,

Mitglieder, deren Beitrag zum Zeitpunkt der Hauptversammlung rückständig ist, sind weder stimm- noch antragsberechtigt.

5. Der Vorstand kann den Mitgliederversammlungen nach seinem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen und die Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zulassen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vor ihrem Stattfinden unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge für diese Versammlungen sind mindestens sieben Tage vorher mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen. Darüber, ob später gestellte Anträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, entscheidet der Vorstand. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens vor Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
8. Beurkundung von Beschlüssen

- a) In allen Sitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- b) über den Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- c) Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Auf Antrag eines Mitglieds sind Gründe oder Widersprüche in das Protokoll aufzunehmen.
- d) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an ein Tierheim oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung nach Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Erkrath, 23.11.2009

_____ gez. R. Baumgart _____

R. Baumgart

(1. Vorsitzender)

_____ gez. J. Hampel _____

J. Hampel

(Schriftführer)